

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge

Vom 29. Juni 2020

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. Juni 2020 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 29. Juni 2020 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 6 werden nach dem Wort „Elternzeit“ die Wörter „eigene schwerwiegende Erkrankung,“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Zulassung zum Studiengang und“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und die Zulassung für den Studiengang erlöschen“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „des Prüfungsanspruchs“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und der Zulassung zum Studium“ ersatzlos gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

b) Aus den bisherigen Absätzen 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

c) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann innerhalb eines Double oder Joint Degrees auch als Block erfolgen.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

f) Im neuen Absatz 9 werden nach dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „bzw. Anerkennung“ eingefügt.

5. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in der bei der Ausgabe festgelegten Form und Anzahl beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In allen Tabellen wird bei den Lehrveranstaltungs-Nummern die Bezeichnung „E+I“ durch die Bezeichnung „EMI“ ersetzt.

b) Die Tabelle unter Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Digital Image Processing“ (Modul-Nr. CME-08) wird wie folgt ersetzt:

CME-08	Digital Image Processing	4	EMI2247	Computer Vision with Lab	V+L	4	4	LA+K60 ¹	1
--------	--------------------------	---	---------	--------------------------	-----	---	---	---------------------	---

¹ Das unbenotete Labor (LA) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur (K60).

bb) Das Modul „Online Databases“ (Modul-Nr. CME-09) wird ersatzlos gestrichen.

cc) Die bisherigen Modul-Nummern CME-10, CME-11 und CME-12 werden zu den Modul-Nummern CME-09, CME-10 und CME-11.

c) Die Tabelle unter Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile zur Modul-Nr. CME-05 wird wie folgt ersetzt:

CME-05	VLSI Circuit Design	6		x				x	
--------	---------------------	---	--	---	--	--	--	---	--

bb) Die Zeile zur Modul-Nr. CME-08 wird wie folgt ersetzt:

CME-08	Digital Image Processing	4		x			x		
--------	--------------------------	---	--	---	--	--	---	--	--

cc) Die Zeile zur Modul-Nr. CME-09 wird ersatzlos gestrichen.

dd) Die bisherigen Modul-Nummern CME-10, CME-11 und CME-12 werden zu den Modul-Nummern CME-09, CME-10 und CME-11.

7. § 39 wird wie folgt ersetzt:

§ 39 Studiengang Master of Business Administration Part-time Program General Management (PGM)

Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf wissenschaftlichem Niveau – gepaart mit einem Höchstmaß an Praxisbezug – General Management-Wissen zu vermitteln. Bestandteile der Ausbildung sind:
 - der Transfer aktuellen Management-Know-hows, d.h. der Auf- und Ausbau betriebswirtschaftlicher Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit
 - die Förderung der Kommunikations-, Team- und Führungsfähigkeit
 - interdisziplinäres/unternehmerisches Denken und Handeln
 - Anwendung von Prozessen, Methoden und Tools zur Erzielung messbarer Erfolge im betrieblichen Alltag.
- (2) Der unter Absatz 1 beschriebene duale Ansatz erfolgt branchenunabhängig und wird um die internationale und interkulturelle Dimension des Programms ergänzt.

Struktur des Studiengangs und Credits

- (3) Der Studiengang setzt sich aus Veranstaltungen des Pflichtkatalogs und Veranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs (sog. Electives) zusammen. Zum modulbezogenen Aufbau vgl. Tab. 1.
- (4) Es werden insgesamt 90 Credits vergeben. Die Veranstaltungen des Pflichtprogramms umfassen die Vergabe von 63 Credits, die des Wahlpflichtprogramms 6 Credits. Darüber hinaus werden für das Student Consulting Project 6 Credits vergeben. Hinzu kommen 15 Credits für die Erstellung der Master-Thesis.
- (5) Die Modulnote für die Electives im 2. + 3. Fachsemester errechnet sich aus den jeweiligen Teilleistungen entsprechend der Gewichtungen der Lehrveranstaltungen. Die Liste der Electives wird zu jedem Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester. Es können auf Antrag auch andere Lehrveranstaltungen der Hochschule Offenburg als die speziell für den Studiengang PGM angebotenen gewählt werden, soweit sich keine Überschneidungen mit anderen Prüfungsleistungen ergibt. Das Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen orientiert sich an der Zeitaktualität definierter Themen. Es werden nicht alle Electives in jedem Studienjahr angeboten.
- (6) Die Prüfungen in Finance & Investment und Managerial Accounting können als semesterübergreifende Prüfungen abgehalten werden.
- (7) PGM ist ein deutschsprachiger Studiengang. Im 1. Semester ist die Veranstaltungssprache durchgängig Deutsch; ab dem 2. Semester können englischsprachige Veranstaltungen hinzukommen.

Tabelle 1: Regelstudienplan / Lehrveranstaltungsübersicht

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	4	Prüf.-leistg.	Gewicht		
						SWS	C	C	C	C				
PGM-01	Communication & Leadership	8	B+W711	Human Resource Management	S	2	3				PA	1		
			B+W712	Leadership	S	2	3							
			B+W713	Cross Cultural Management	S	2	2							
PGM-02	Project Management	5	B+W733	Project Management	V+Ü	2	3				M	1		
			B+W734	Soft Skills for Experts & Manager	S	2	2							
PGM-03	Managerial Finance & Accounting	8	B+W717	Managerial Accounting	V+Ü	2	3				K120	3/4		
			B+W718	Finance & Investment	V+Ü	2		3						
			B+W719	Financial Reporting & Controlling	V+Ü	2		2					PA	1/4
PGM-04	Logistics	8	B+W725	International Procurement	S	2	3				PA	3/8		
			B+W723	Supply Chain Management	S	2		2						
			B+W724	Production & Operations Management	S	2		3						
PGM-05	Specific Economic Aspects	8	B+W726	Global Business Environment	V	2	3				RE	3/8		
			B+W727	Economic Law	V	2		3					K60	3/8
			B+W728	Turnaround Management	S	2		2					PA	2/8
PGM-06	Strategic Management	5	B+W735	Risk Management	V+Ü	2	3				K60	3/5		
			B+W729	Strategic Management	S	2		2					HA	2/5
PGM-07	Elements of Digitalization	8	B+W736	Digital Business Models & Use Cases	V+Ü	2			3		K120	5/8		
			B+W737	Enabling Technologies & Applications	V+Ü	2			2					
			B+W738	Business Analytics	V+Ü	2			3				PA	3/8
PGM-08	Change Management	5	B+W731	Process Restructuring	S	2			3		PA	1		
			B+W732	Communicating Organization, Change & Innovation	S	2			2					

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	4	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
						SWS	C	C	C	C		
PGM-09	Marketing	8	B+W740	Brand Management	S	2				3	RE	1
			B+W715	Product Management	S	2				3		
			B+W716	Sales & Key Account Management	S	2				2		
PGM-10	Electives	6		aktuelle, wechselnde Angebote, siehe Absatz 5	fach-spez.	2 2 2		2		2 2	fach-spezifisch	1
PGM-11	Student Consulting Project	6	B+W742	Student Consulting Project	P	3		2	4		PR	1
PGM-12	Master-Thesis	15	B+W743	Master-Thesis	WA	0				15	AA	1
	<i>Summe</i>	<i>90</i>				<i>57</i>	<i>25</i>	<i>21</i>	<i>21</i>	<i>23</i>		

Master Thesis

- (8) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt zwanzig Wochen.
- (9) Aufgrund der Ausrichtungen des Programms ist die Master-Thesis in der Regel praxisnah und in Zusammenhang mit einem Unternehmen zu erstellen.

Berechnung der Noten der Module und der Gesamtnote

- (10) Die Noten der Module des Pflichtkatalogs und des Wahlpflichtkatalogs werden als gewichtete Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet (zu den Gewichten der Module vgl. Tab. 1).
- (11) Die Gesamtnote errechnet sich als mit den jeweiligen Credits gewichteter Mittelwert der Noten der Module des Pflichtkatalogs, der Note des Wahlpflichtkatalogs, der Note des Student Consulting Projects sowie der Note der Master-Thesis.

8. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt ersetzt:

„In der Regel erfolgt die Erstellung der Master-Thesis im dritten Semester, MBT3, entweder an einer der beiden Partnerhochschulen oder extern an einer geeigneten Firma oder Forschungsinstitution. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von weniger als 210 C (ECTS-Credits) oder gleichwertig sind die Hinweise in Absatz 8 zu beachten.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Zahlen „210 C“ und „30 C“ wird jeweils der Klammereintrag „(ECTS-Credits)“ eingefügt.

bb) Die Klammern um die Wörter „oder gleichwertig“ werden entfernt.

- c) Die Tabelle 1: Module und Lehrveranstaltungen wird wie folgt geändert:
- aa) Im Modul „Safety and Control in Biotechnology“ (Modul-Nr. MBT-12) wird bei der Lehrveranstaltung „Process Control Engineering“ die Prüfungsleistung „K60“ mit folgender Fußnote versehen:

¹ Wiederholungsprüfungen in Olsztyn OE
 - bb) Im Modul „Bioeconomy“ (Modul-Nr. MBT-13) wird die Bezeichnung der Lehrveranstaltung „Bioenergy“ durch die Bezeichnung „Biotechnological conversion processes“ ersetzt.
 - cc) Im Modul „Non-Technical Competences“ (Modul-Nr. MBT-14) wird die Bezeichnung des Moduls „Non-Technical Competences“ durch die Bezeichnung „Complementary subjects“ ersetzt.
 - dd) Im Modul „UWM Fakultät Environmental Sciences/Fakultät Food Sciences“ (Modul-Nr. MBT-21) wird die Bezeichnung des Moduls „UWM Fakultät Environmental Sciences/Fakultät Food Sciences“ durch die Bezeichnung „Nach den Regelungen der UWM“ ersetzt.
- d) Absatz 13 wird wie folgt ersetzt:
- “(13)Die Umrechnung der Noten erfolgt auf Basis der zentralen geführten Umrechnungstabelle für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen.“

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft und gelten für die Studienanfänger ab dem Wintersemester 2020/21.

Offenburg, 29. Juni 2020



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor